

BGer 6B_761/2015 vom 31. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_761_2015

FR: TF 6B_761/2015 du 31 août 2015

IT: TF 6B_761/2015 del 31 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Am 6. Juli 2015 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eine Anzeige des Beschwerdeführers wegen "Vertragsverletzung", Betrugs etc. nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 28. Juli 2015 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Beschluss des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

Es ist nicht ersichtlich, auf welche Zivilforderung sich der angefochtene Entscheid auswirken könnte. Indessen kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer zum vorliegenden Verfahren überhaupt legitimiert ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Präsidentin der Vorinstanz sei befangen, da sie ganz bewusst und vorsätzlich den wahren Sachverhalt falsch wiedergegeben habe. Mit derart unsubstanzierten Behauptungen kann eine Befangenheitsrüge nicht begründet werden.

E. 4

Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, aus welchem Grund das Strafverfahren an die Hand hätte genommen werden müssen. Es ist insbesondere kein strafbares Verhalten der beschuldigten Gesellschaft ersichtlich.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 6

Wie dem Beschwerdeführer in den Urteilen 6F_21/2015 vom 17. August 2015 und 6F_18/2015 vom 24. August 2015 mitgeteilt wurde, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben oder Revisionsgesuche in dieser Sache ohne Antwort und förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.